

Wiener Umweltschutzabteilung
Magistratsabteilung 22
Magistrat der Stadt Wien
Dresdner Straße 45

1200 Wien

per E-Mail an: post@ma22.wien.gv.at

Wien, den 01.02.2019

Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle des Wiener Nationalparkgesetzes; MA22-773085/2018

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Namen des Forum Wissenschaft & Umwelt bedanke ich mich für die Einladung zur oben genannten Novelle Stellung zu nehmen. Viele unserer Mitglieder waren ja an der Vorbereitung des Nationalparks beteiligt und begleiten die weitere Entwicklung mit Fachkompetenz und Engagement.

Das Forum Wissenschaft & Umwelt befürwortet und begrüßt die vorbildlichen Maßnahmen seitens der Stadt Wien zu Naturschutz und insbesondere zur eigendynamischen Entwicklung der Natur im Nationalpark Donau-Auen. Dazu zählt auch die Absicht einer Synchronisierung der Regelungen für den Nationalpark Donau-Auen zwischen Wien und Niederösterreich, soweit dadurch einschlägige Richtlinien nicht verletzt oder sogar besser eingehalten werden können als bisher.

Besonders zu bedenken ist, dass die Erstellung und Umsetzung von Managementplänen eine Bedingung der IUCN ist. Jagdliche und fischereiliche Managementpläne sollten daher ein integrierender Teil des gesamten Managementplans sein und nicht gesondert stehen.

In diesem Sinne erlaube ich mir, nachfolgend einige Vorschläge zur Novelle zu übermitteln mit der Bitte, sie in der entgeltigen Formulierung und Beschlussfassung zu berücksichtigen.

Ich hoffe damit dienlich zu sein und bin mit besten Empfehlungen



Prof. Dr. Reinhold Christian
geschäftsführender Präsident

Stellungnahme des Forum Wissenschaft & Umwelt zum Entwurf einer Novelle des Wiener Nationalparkgesetzes; MA22- 773085/2018

Allgemeines:

Begrüßt wird die Bemühung um eine Synchronisierung zwischen Wien und Niederösterreich. Zu hinterfragen ist die „Kann“-Bestimmung zur Erstellung eines Managementplans. Die Erstellung und Umsetzung von Managementplänen sind Bedingungen seitens der IUCN. Jagdliche und fischereiliche Managementpläne müssen auch deshalb integrierende Bestandteile des gesamten Managementplans sein. Hier wäre eine Angleichung vorzunehmen bzw. die ursprüngliche Bestimmung aufrecht zu erhalten.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass wirtschaftliche Nutzungen in Naturzonen ausgeschlossen und ansonsten im Nationalpark eingeschränkt sind. Es wird daher vorgeschlagen, Maßnahmen, die nicht den Zielen des Nationalparks, den Richtlinien der IUCN oder den wohl definierten in Randbereichen zulässigen Nutzungen (wie etwa Schifffahrt) dienen, explizit auszuschließen, insbesondere auch die Aufsuchung und Erschließung von Kohlenwasserstoffen.

Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1 (1) Punkt 1.:

„Stand 1994“ ist durch „Stand 2014“ zu ersetzen.

Dem Wiener Nationalparkgesetz sollte jedenfalls die jeweils aktuelle Version der Richtlinien der IUCN zu Grunde gelegt werden.

Zu § 5 (4):

,... „möglichst“ entfällt.

Ziel ist ja, eine natürliche eigendynamische Entwicklung zu fördern. Ausnahmen sind in §2 ausreichend angeführt. Der Managementplan muss sich an der natürlichen Entwicklung orientieren.

Zu § 5 (7):

, ...“kann“ ist durch „hat“ zu ersetzen.

Managementpläne sind Bedingungen der IUCN und daher jedenfalls zu erstellen. Der rechtliche Charakter des gesamten Managementplans muss zumindest dem der zu integrierenden Teilpläne (Jagd, Fischerei) entsprechen.

Zu § 6 (2):

Warum sollen Managementpläne nicht mehr erwähnt werden? – Der Managementplan ist ja überdies in mehreren Paragraphen als Entscheidungsgrundlage angeführt.

Zu § 8 (3):

Einfügung nach dem ersten Satz: „Diese sind als integrierende Bestandteile des gesamten Managementplans zu gestalten.“

Wie bereits ausgeführt muss der gesamte Managementplan für den Nationalpark alle Teilbereiche umfassen.